

Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße
über die geordnete Verwertung und Beseitigung von Abfällen
sowie die Erhebung von Gebühren im Kreis Bergstraße
(Abfallsatzung)

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße vom 06.02.2002 in Verbindung mit §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I 1978, S. 420) sowie §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353): §§ 118, 146 sowie §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434, 438): §§ 5a, 6 sowie § 4 Abs. 6 Hess. Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2002 (GVBl. I, S. 659): Inhaltsübersicht, §§ 3, 4, 9, 11, 12, 15, 16, 25, 25a, 26, 27, 29 sowie § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21 August 2002 durch Artikel 69 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BGBl. I, Nr. 60 vom 27.08.2002 S. 3322) sowie der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379) zuletzt geändert am 24. Juli 2002 durch Artikel 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis (BGBl. Nr. 52 vom 29.07.2002 S. 2833) sowie der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in ihrer Sitzung am 08.12.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS BERGSTRABE

- § 1 Aufgaben der Abfallentsorgung, sachlicher und räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungsanlagen des ZAKB, Andienungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Mülleinsammlung
- § 7 Nachweispflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Eigentumsübertragung/Fundsachen
- § 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung-/Betriebsstörungen

2. ABSCHNITT: EINSAMMLUNG IN VERBANDSANGEHÖRIGEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

- § 10 Einsammlungssysteme
- § 11 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem mittels Abfallgefäßen
- § 12 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung
- § 13 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem – lose Sammlung
- § 14 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 15 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 16 Ausschluss von der Einsammlung
- § 17 Allgemeine Pflichten

- § 18 Zuteilung von Abfallgefäßen für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- § 19 Zuteilung von Abfallgefäßen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- § 20 Einsammlungstermine

3. ABSCHNITT: REGELUNGEN FÜR EINSAMMLUNGSPFLICHTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN

- § 21 Mitwirkung der Gemeinden

- § 22 Einsammlungstermine

4. ABSCHNITT: DIREKTANLIEFERUNG AN DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES ZAKB

- § 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

5. ABSCHNITT: GEBÜHRENORDNUNG

- § 24 Gebührenordnung

6. ABSCHNITT: REGELUNG FÜR DIE STADT NECKARSTEINACH

- § 25 Sonderregelungen für Neckarsteinach

- § 26 Getrennte Einsammlung im Holsystem in Neckarsteinach

- § 27 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem in Neckarsteinach

- § 28 Abfallbehälter

- § 29 Einsammlungstermine/öffentliche Bekanntmachung

- § 30 Duales System

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 31 Organisationsplan

- § 32 Ordnungswidrigkeiten

- § 33 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- § 34 Übergangsvorschriften

- § 35 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im Landkreis Bergstraße

§ 1

Aufgaben der Abfallentsorgung, sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße, nachfolgend ZAKB genannt, betreibt die Entsorgung der im Kreis Bergstraße anfallenden Abfälle einschließlich der Abfallberatung gem. § 38 KrW-/AbfG nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Dazu gehört die Vermeidung von Abfällen, die Gewinnung von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) gemäß den §§ 10-12 KrW-/AbfG. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Soweit der ZAKB Entsorgungsaufgaben wahrnimmt, die nicht seinem hoheitlichen Auftrag zuzuordnen sind, sind diese als gewerbliche Tätigkeit anzusehen und insofern nicht Gegenstand dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind Einsammlungsaufgaben, die durch Gesetz den Landkreisen obliegen oder die im Einzelfall von der Gemeinde auf den ZAKB übertragen werden.

(2) Der ZAKB betreibt die Verminderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandelns und Lagerns einschließlich der Einsammlung und Beförderung von Schadstoff-Kleinmengen.

(3) Die Abfallentsorgung des ZAKB umfasst weiterhin das Einsammeln der im Gebiet der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden anfallenden und überlassenen Abfälle und Wertstoffe. Insofern ist das Einsammeln von Abfällen in den nicht dem ZAKB angehörenden Städten und Gemeinden nicht Gegenstand dieser Satzung.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der ZAKB den Vorrang der Abfallverwertung vor der Beseitigung sicherzustellen, soweit dies nach § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich ist. Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Kreisgebiet anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen getrennt bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammelsysteme angeboten werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Altstoffe zu legen.

(5) Der ZAKB informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(6) Der ZAKB erstellt einen Organisationsplan, in dem weitere Angaben und Regelungen im Sinne dieser Satzung festschreiben werden, insbesondere über

- zuständige Dienststellen
- mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen
- die Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine
- zugelassene Abfallentsorgungsanlagen incl. Zugelassener Abfallarten
- Einsammelsysteme.

Der Organisationsplan wird bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Dienststellen des ZAKB ausgelegt.

(7) Der ZAKB kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Entsorgungsaufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG).

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kr W-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem ZAKB oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2002 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund

ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dringlich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(6) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Kreises Bergstraße.

(7) Der Abfallentsorgung durch den Kreis Bergstraße unterliegen alle Abfälle, die im Kreis anfallen, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Entsorgung durch den ZAKB ausgeschlossen sind:

- a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der BestbÜAbfV mit Ausnahme von Kleinmengen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 HAKA.
- b) Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und industriellen sowie gewerblichen Schlammbehandlungsanlagen und andere flüssige, schlammartige und pastöse Abfälle, soweit sie nicht mindestens 35 % Trockensubstanz enthalten und/oder nicht mindestens eine Flügelondenscherfestigkeit von 20 kN/m² aufweisen;
- c) Tierkörper, Tierkörperteile sowie Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen;
- d) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung;
- e) pflanzliche/tierische Fette, ausgenommen solche aus Haushalten bzw. in haushaltsüblichen Mengen;
- f) explosive und zerplatzbare Stoffe, leicht entzündbare oder feuergefährliche Stoffe, mit Ausnahme von Kleinmengen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 HAKA;

- g) Stoffe, die besonders gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund des §10a BSeuchG behandelt werden müssen;
- h) Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist sowie Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine erhöhte Verletzungsgefahr für das Deponiepersonal hervorrufen (z.B. Einwegkanülen ohne Schutzhülle, unvorschriftsmäßig angelieferte Asbestabfälle);
- i) nicht oder schwach gebundene Asbestfasern;
- j) Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile gemäß AltautoV, Maschinen aus Gewerbe und Industrie sowie Reifen;
- k) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
- l) Mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt und verunreinigter Erdaushub, sofern diese gemäß BestbÜAbfV als "besonders überwachungsbedürftig" eingestuft sind;
- m) alle Abfälle und Wertstoffe, für die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen eine Rücknahmeverpflichtung der Hersteller und/oder Vertreiber besteht (z.B. Verpackungen gem. Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und an deren Entsorgung der ZAKB nicht selbst mitwirkt.
- n) Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, z.B. brennende und staubförmige Abfälle, oder wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts mit den vorhandenen Geräten in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, oder die beim Einbau größere Hohlräume verursachen können.
- o) Elektro-/Elektronikschrott aus anderen Herkunftsbereichen, soweit in § 13 Abs. 1 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann der ZAKB im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und/oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den ZAKB ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA selbst zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Die Abfälle müssen besonderen Beseitigungsanlagen

zugeführt werden, sofern eine Verwertung nicht möglich ist.

(4) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen des Kreises Bergstraße nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann der ZAKB die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(5) Von der Entsorgung sind weiterhin sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die nicht innerhalb des Kreises Bergstraße anfallen, soweit nicht im Einzelfall eine anders lautende Regelung getroffen wird.

(6) Der ZAKB kann Ausnahmen von den Ausschlussregelungen zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden kann.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt sind zur Benutzung der öffentlichen Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen des ZAKB berechtigt:

- a. die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis Bergstraße, auf denen Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- b. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für ihr Gebiet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Abfallbesitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle dem ZAKB zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns und Ablagerns nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungsanlagen des ZAKB, Andienungspflicht

(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des ZAKB ist jede Gemeinde des Kreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Dies gilt auch für die in Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Einrichtungen gesammelten Abfälle und für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten.

(2) Die Überlassungspflicht an die Entsorgungsanlagen des ZAKB gilt auch für Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung

aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht der Anschlusspflicht an die kommunale Einsammlung unterliegen. Sie sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen/ Annahmestellen des ZAKB zu befördern oder befördern zu lassen und sie diesem zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu überlassen, soweit der ZAKB diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

(3) Mit Abfallbesitzern oder Abfallerzeugern gleichzusetzen sind im Sinne dieser Satzung auch Dritte, bei deren Tätigkeit im Auftrag des Besitzers oder Erzeugers die Abfälle anfallen. Das gilt auch dann, wenn durch diese Dritten Subunternehmer beauftragt werden.

(4) Private oder gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG sind nur mit Genehmigung des ZAKB zulässig.

(5) Dem Benutzungszwang unterliegen nicht:

- a) Besitzer von verwertbaren Abfällen, welche durch Vereine, gemeinnützige Organisationen oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird, nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und der Kreis dem zustimmt;
- b) Besitzer von Abfällen, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde.
- c) Besitzer von Abfällen, denen die zuständige Behörde Befreiung vom Benutzungszwang gewährt hat.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Mülleinsammlung

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm eine Restmülltonne, ein Bioabfallgefäß und eine Papiertonne aufgestellt worden sind.

(2) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 kann der ZAKB eine Ausnahme von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompos-

tierbarer Abfälle (Bioabfallgefäß) aufzustellen, zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts auf diesem Grundstück eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen und entbindet nicht von der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr.

(3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen aufzustellen, kann der ZAKB in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann der ZAKB den Anschlussnehmer ausnahmsweise vorübergehend vom Benutzungszwang befreien, wenn das Grundstück nachweislich nicht bewohnt ist. Die dem ZAKB durch die Nutzungsbefreiung entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der Abfallentsorgung gemäß § 3 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:

- a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- d. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.

§ 7

Nachweispflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die einsammlungspflichtigen Gemeinden haben dem ZAKB jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen

Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle durch die Gemeinden bzw. den ZAKB von der Einsammlung ausgeschlossen oder Abfallerzeuger von der Anschlusspflicht teilweise oder ganz befreit werden.

(2) Abs. 1 S. 1 gilt in gleicher Weise für Besitzer von Abfällen, sofern diese gemäß § 5 Abs. 2 ihre Abfälle unmittelbar dem ZAKB zu überlassen haben, auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Insbesondere ist die Herkunft der Abfälle exakt zu bezeichnen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen des ZAKB unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem ZAKB unverzüglich mitzuteilen.

Der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger hat sich der durch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) und durch den ZAKB vorgeschriebenen Vordrucke bzw. Belege zu bedienen und alle erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu geben. Das gleiche gilt für beauftragte Transport- und Entsorgungsunternehmen.

(3) Der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ZAKB alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Anschlusspflichtige diese dem Zweckverband unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Müllbehältern mitzuteilen und zu belegen. Insbesondere gehört hierzu die Meldung der Zahl der Bewohner bzw. aktuelle gewerbliche oder sonstige Nutzung. Jede Veränderung ist anzuzeigen.

(4) Den Beauftragten des ZAKB ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, insbesondere zu Betriebsbereichen zu gewähren, in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein (§ 17a KAG).

(5) Die Anordnungen der Beauftragten, die sich auszuweisen haben, sind zu befolgen.

§ 8**Eigentumsübergang/Fundsachen**

(1) Die Abfälle werden mit Anfallen Eigentum des ZAKB:

- a) bei Anlieferung zu einer Abfallverwertungsanlage oder einer Abfallbeseitigungsanlage mit der Anlieferung;
- b) bei der Einsammlung des ZAKB im Holsystem gem. §§ 11, 12 mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug
- c) bei Einsammlung im Bringsystem gem. § 14 mit dem gestatteten Abladen an der Annahmestelle bzw. Einfüllen in die dazu bestimmten Behälter;
- d) bei Einsammlung von sperrigen Abfällen gem. § 13 mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug;
- e) bei mobiler und stationärer Einsammlung der Schadstoff-Kleinmengen mit Übergabe des Abfalls an das zur Einsammlung berechnete Entsorgungspersonal am Sammelfahrzeug bzw. an der Annahmestelle;
- f) bei der Sammlung durch die Gemeinden oder Dritte sowie Transport und Entsorgung durch den ZAKB mit Übergabe des Abfalls an das vom ZAKB mit dem Transport beauftragte Unternehmen.

(2) Der ZAKB ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. In Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulegen oder wegzunehmen.

§ 9**Unterbrechung der Abfallentsorgung/Betriebsstörungen**

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, z.B. infolge Betriebsstörungen, gesetzlicher Wochenfeiertage, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder wegen Umständen, die der ZAKB nicht zu vertreten hat, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz.

Der ZAKB sorgt in diesem Fall schnellstmöglich für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Ist die Einsammlung bzw. Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

(2) Können bei anhaltendem Frostwetter bereitgestellte Biotonnen nur teilweise entleert werden, kann der ZAKB die Leerungsgebühr

reduzieren. In diesem Fall wird der Entleerungsvorgang auf die Mindestentleerungszahl angerechnet.

2. Abschnitt**Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden****§ 10****Einsammlungssysteme**

(1) Die Einsammlung von Abfällen/Wertstoffen wird im Hol- und im Bringsystem durchgeführt.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle/Wertstoffe zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

(4) Die Einsammlung von Abfällen/Wertstoffen im Holsystem mittels Abfallgefäßen erfolgt durch Einsatz eines Behälteridentifikationssystems. Die Gefäße sind mit einem Barcodeaufkleber versehen. Beim Einsammeln wird jeder Entleerungsvorgang elektronisch gespeichert.

(5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Barcodeaufkleber fachgerecht, d.h. entsprechend der Klebeanleitung, an den Gefäßen anzubringen, sofern ihm diese getrennt von den Gefäßen vom ZAKB zugestellt werden.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Abmeldung von Containern Barcodeaufkleber auf geeignete Weise unbrauchbar zu machen, um Missbrauch zu verhindern.

(7) Im Übrigen sind Barcodeaufkleber nur dann von den Müllgefäßen zu entfernen bzw. unbrauchbar zu machen, wenn das im Einzelfall ausdrücklich vom ZAKB vorgegeben ist.

(8) Der ZAKB kann nach Einzelfallprüfung Abweichungen von den in dieser Satzung festgelegten Behältergrößen bzw. Systeme zulassen.

Der ZAKB kann des Weiteren zum Zwecke der Optimierung von Sammelsystemen oder Testen neuer Systeme Pilotprojekte durchführen, die von den Festlegungen dieser Satzung abweichen. Die Pilotprojekte sind auf eine sinnvolle Mindestlaufzeit zu begrenzen.

§ 11**Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem mittels Abfallgefäßen**

(1) Der ZAKB sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung ein:

- a. Papier,
- b. Bioabfälle (kompostierbare Garten- und Küchenabfälle),

(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, deren zugelassene Nenngrößen in der nachfolgenden Tabelle genannt werden, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

	Tonnengröße	Tonnengröße	Container
Papier	-	240 l	1.100 l
Bioabfall	120 l	240 l	

(3) Abfälle nach Abs. 1b, können auch in Säcken bereitgestellt werden. Es sind nur die Säcke zugelassen, die vom ZAKB zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 18 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l MGB
- b) 80 l MGB
- c) 120 l MGB
- d) 240 l MGB
- e) 770 l Container
- f) 1.100 l Container

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 11 und 13 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZAKB oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Restmüll kann auch in Säcken zur Einsammlung bereitgestellt werden. Es sind nur

die Säcke zugelassen, die vom ZAKB zur Verfügung gestellt werden.

§ 13

Getrennte Einsammlung von Abfällen und sperrigen Abfällen im Holsystem – lose Sammlung

(1) Der ZAKB sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a. sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- b. sperrige Gartenabfälle,
- c. Elektrogroßgeräte wie Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.

(2) Die in Abs.1, Buchstabe a) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer beim Kundenberatungszentrum des Zweckverbandes anzumelden. Die sperrigen Abfälle sind an dem vom ZAKB dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Höchstmenge des bereitgestellten Sperrmülls wird auf 2 m³ pro Anmeldung und Grundstück/Abfallbesitzer begrenzt. Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen hat der Grundstückseigentümer/Abfallbesitzer nach den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung als gewerblichen Siedlungsabfall zu entsorgen. Der ZAKB kann verlangen, dass sperrige Abfälle zur Verwertung getrennt von denen zur Beseitigung bereitgestellt werden.

Hölzer, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft sind bzw. für die Sperrmülleinsammlung nicht zugelassen sind, sind von der Sperrmülleinsammlung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Hölzer der Kategorie A IV gemäß Altholzverordnung.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. b) genannten Gartenabfälle legt der ZAKB besondere Abfuhrtermine fest. Die Gartenabfälle, die nicht in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – aber in gebündelter Form - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Zur Bündelung darf nur kompostierbares Material verwendet werden. Die Höchstmenge der Grünschnittabfuhr wird auf 3 m³ pro Grundstück/Abfallbesitzer begrenzt.

(4) Die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Elektrogeräte werden auf Abruf vom Zweckverband abgeholt. Die Abholung ist in diesem Fall beim ZAKB anzumelden. Die Abholung ist

gebührenpflichtig. Der Abfallbesitzer kann die Geräte auch gemäß § 14 Abs. 5 zu einer vom ZAKB benannten Annahmestelle bringen.

(5) Unbefugten ist es verboten, die in Abs. 1 a bis c genannten Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 14

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(1) Der ZAKB sammelt im Bringsystem folgende Abfälle:

- a) Altbatterien
- b) Schadstoff-Kleinmengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben (gemäß § 1 Abs. 1 der Kleinmengen Verordnung vom 06. Juli 1990)
- c) Elektrogroßgeräte (werden auf Wunsch auch im Holsystem eingesammelt)
- d) sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonne passen
- e) Elektrokleingeräte, Elektrokleinschrott
- f). Kork (unbehandelt)
- g) Styropor
- h) Althölzer, die als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind.

(2) Der ZAKB kann für weitere verwertbare Stoffe ein Bringsystem anbieten.

(3) Der ZAKB stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstaben a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die bei einschlägigen Geschäften eingerichteten Sammelstellen können ebenfalls genutzt werden.

(4) Der ZAKB kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelgefäße benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.

(5) Die in Abs. 1 Buchstaben c) - h) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu einer der Annahmestellen im Zuständigkeitsbereich des ZAKB zu bringen.

(6) Die in Absatz 1 b) genannten Abfälle werden vom Zweckverband entsprechend den Regelungen der „Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen“ in der jeweils gültigen Fassung durch Sammelfahrzeuge eingesammelt bzw. können an der stationären Sonderabfallkleinmengen-Sammelstelle der Stadt Bürstadt abgegeben werden. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Sammelfahrzeug bzw. zur stationären Sonderabfallannahme zu bringen und dem dort anwesenden Personal direkt zu übergeben. Die

Sammeltermine, die Sammelstellen und die jeweiligen Regelungen über Mengenbegrenzungen etc. werden veröffentlicht.

(7) Althölzer gemäß Abs. 1 h) sind vom Abfallbesitzer zu einer der vom ZAKB vorgehaltenen Annahmestelle zu bringen. Die hier genannten Hölzer dürfen nicht mit sonstigen Hölzern vermischt werden.

(8) Die Einsammlung von Wertstoffen gemäß der Verpackungsverordnung unterliegt nicht der Regelung dieser Satzung.

§ 15

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des ZAKB anfallen, stellt der ZAKB Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 16

Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Einsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a. besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 KrW-/AbfG, soweit es sich nicht um Kleinmengen gem. § 3 Abs. 3 HAKA handelt,
- b. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (z.B. "DSD").

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen. Zurückzunehmende Abfälle gem. Abs. 2 Ziff. b sind dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 17

Allgemeine Pflichten

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrter-

min unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(3) Die Entsorgung von Speiseabfällen über die Biotonne ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Speiseabfälle, die in privaten Haushalten anfallen. Gewerbliche Erzeuger haben Speiseabfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung zu halten und sich eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgungssystems zu bedienen.

(4) Die Müllgefäße sind mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

§ 18

Zuteilungen von Abfallgefäßen für Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle bzw. Wertstoffe bis zu einer Größe von 240 l, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der ZAKB den Abfallbesitzer leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 6 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Gefäße der Größen 770 l und 1.100 l sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der ZAKB informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(3) Zugelassen sind nur Gefäße, die mit einem gültigen Barcode-Aufkleber versehen sind.

(4) Beschädigte Müllgefäße sind dem ZAKB zu melden, von dem ein Austausch gegen eine Tonne gleicher Art und Größe veranlasst wird. Bei schuldhaft beschädigten Gefäßen oder Verlusten gemäß Abs. 1 sind die Kosten für Ersatzbeschaffung (Behälter, sonst. Aufwand) vom Anschlussnehmer zu tragen.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

Folgende Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 840-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN

840-3 (Container) dürfen nicht überschritten werden:

a)	Müllsack	23 Kg
b)	60-Liter MGB ¹	34 Kg
c)	80-Liter MGB	43 Kg
d)	120-Liter MGB	59 Kg
e)	240-Liter MGB	111 Kg
f)	770-Liter Kunststoff	353 Kg
g)	770-Liter Metall	385 Kg
h)	1.100-Liter C ² -Kunststoff	505 Kg
i)	1.100-Liter C – Metall	550 Kg

(6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grünen Gefäße sind Papierabfälle und Kartonagen einzufüllen.

(7) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle bis 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(8) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der ZAKB bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallentsammlung zu berücksichtigen sind.

(9) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind beim ZAKB und den beauftragten Dritten zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden.

(10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

¹ MGB= Müllgroßbehälter

² C= Container

(11) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den ZAKB nach Bedarf, wobei für private Anschlussnehmer pro Bewohner 7,5 l pro Woche Gefäßvolumen für den Restmüll grundsätzlich in Ansatz gebracht werden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss, ungeachtet der sonstigen Gefäße, mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

(12) Schafft der Anschlussnehmer auf eigene Kosten Abfallgefäße an, die auch mit einer Sonderausstattung versehen sein können, ist für deren Gebrauch bei der kommunalen Einsammlung die Zustimmung des ZAKB erforderlich. Die Gefäße müssen in allen Belangen kompatibel mit der kommunalen Einsammlung sein und dürfen diese nicht behindern. Werden solche Gefäße eingesetzt, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Gebührenreduzierung.

§ 19

Zuteilung von Abfallgefäßen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung und solche zur Verwertung unter Zugrundelegung der tatsächlich anfallenden Abfallmengen und unter Beachtung der Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung ermittelt.

(2) Näheres kann in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.

(3) Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 20

Einsammlungstermine

(1) Die Bekanntgabe der regelmäßigen Einsammlungstermine erfolgt durch Veröffentlichung in einem Müllkalender, der allen Haushalten vor Beginn des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt wird.

3. Abschnitt

Regelungen für einsammlungspflichtige Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße³

§ 21

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden unterstützen den ZAKB bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Abfallgesetze und dieser Satzung.

(2) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAKB in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

(3) Die Gemeinden wirken bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit.

§ 22

Einsammlungssysteme

(1) Das Einsammeln der im Gebiet der in den einsammlungspflichtigen Städten und Gemeinden angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAKB in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kommt für die Einsammlung von Schadstoff-Kleinmengen § 14 Abs. 1b,6 zur Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Einsammlung von Elektroaltgeräten § 13 Abs.1 c), 4 und § 14 Abs. 1 c) e).

4. Abschnitt

Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB

§ 23

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfälle im Sinne §§ 4 Abs. 1b und 2; 5 Abs.1 bis 3 sind von den Abfallerzeu-

³ Die Regelungen dieses Abschnittes betreffen ausschließlich die Städte und Gemeinden, die nicht Mitglied des ZAKB sind. Die ZAKB-Mitgliedsgemeinden haben ihre Einsammlungspflicht an den ZAKB abgetreten.

gern/Abfallbesitzern bei den Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB anzuliefern.

(2) Die Benutzung der vom ZAKB zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(3) Der ZAKB oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach der Gebührenordnung zu dieser Abfallsatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

Soweit sich erst im nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne von Satz 1 hätten zurückgewiesen werden können angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.

5. Abschnitt Gebühren

§ 24 Gebührenordnung

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der dem ZAKB bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der ZAKB Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

6. Abschnitt Regelungen für die Stadt Neckarsteinach

§ 25 Sonderregelungen

Der Beitritt der Stadt Neckarsteinach erfolgt zum 01.01.2004. Wegen der vom sonstigen ZAKB-Gebiet abweichenden Einsammel- und DSD-Verträge kann das Identsystem in Neckarsteinach zunächst nicht eingeführt werden. Es gelten daher die folgenden Regelungen für die Übergangszeit.

Der Abschnitt 6 mit den §§ 25 bis 30 sowie der 4. Abschnitt der Gebührenordnung haben Gültigkeit bis längstens 31.12.2008. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, das Identsystem zu einem früheren Zeitpunkt einzuführen.

Soweit der Abschnitt 6 keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die sonstigen Satzungsbestimmungen bzw. der Organisationsplan gem. § 31.

§ 26 Getrennte Einsammlung im Holsystem in Neckarsteinach

(1) Abweichend von den sonstigen Regelungen der Abfallsatzung sammelt der ZAKB in Neckarsteinach im Holsystem folgende verwertbare, nicht verwertbare oder sperrige Abfälle ein:

- a) kompostierbare Abfälle,
- b) nicht kompostierbare Hausabfälle (Restmüll),
- c) Papier, Metall, Kunststoff,
- d) sperrige Abfälle (Sperrmüll),

(2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle (Bioabfall) sind in den dazu bestimmten 140 l und 260 l braunen Mehrkammertonnen sowie 120 l und 240 l braunen Bioabfallbehältern, die in Abs. 1 b) genannten Abfälle (Restmüll) sind in den dazu bestimmten 140 l und 260 l braunen Mehrkammertonnen sowie 120, 240, Restmülltonnen sowie 770 und 1.100 l Containern, die in Abs. 1 c) genannten Abfälle (Wertstoffe) sind in den dazu bestimmten 120 l und 240 l grünen Wertstofftonnen vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtag in diesen Behältern bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt für

- die braunen Tonnen (Mehrkammertonnen und Bioabfallbehälter) alle 14 Tage,
 - die Restmülltonne alle 14 Tage
 - die grüne Tonne (Wertstofftonne) alle 14 Tage
- Für Container kann die Abfuhr auch wöchentlich erfolgen.

(4) In die für die kompostierbaren Abfälle vorgesehene Kammer dürfen nur kompostierbare Abfälle eingefüllt werden. In die Restmüllkammer dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZAKB oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr zu verweigern bis die Abfälle ordnungsgemäß getrennt worden sind. Das Recht der Eigenkompostierung bleibt unberührt.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle führt der ZAKB zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 27

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem in Neckarsteinach

(1) Der ZAKB sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:

- a) Batterien,
- b) Styropor,
- c) sperrige Gartenabfälle (Schnittgut),
- d) Elektronikschrott.

(2) Der ZAKB stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der ZAKB kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs. 1 b), c) und d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur jeweiligen Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt der Stadt Neckarsteinach bekannt gegeben.

§ 28

Abfallbehälter

(1) Die Behälter für den kompostierbaren Abfall und Restmüll sowie für die Wertstoffe, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der ZAKB den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Soweit vom ZAKB nichts anderes bestimmt wird, müssen die Abfallbehälter nicht mit Barcodeaufklebern versehen werden. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Behälter dient deren Farbe. In die hierfür vorgesehene Kammer der braunen Mehrkammerbehälter und in die Bioabfallgefäße sind die kompostierbaren Abfälle, in die hierfür vorgesehene Kammer der braunen Mehrkammerbehälter und in die

Restmüllbehälter sind die nicht kompostierbaren Hausabfälle (Restmüll), in die grünen Behälter sind die wiederverwertbaren Wertstoffe einzufüllen.

(3) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem Ordnungsamt der Stadt Neckarsteinach zu beziehen. Der ZAKB kann Müllsäcke auch über Dritte vertreiben. Es werden Säcke für Restmüll und Bioabfall angeboten.

(4) Es ist untersagt, Abfälle in die Säcke zu geben, die heiß oder feucht oder so beschaffen sind, dass sie den Müllsack beschädigen oder die Müllwerker verletzen können.

(5) Die Säcke sind fest zu verschließen und wie die Müllgefäße zur Abfuhr bereitzustellen. Sie werden nicht umgefüllt, sondern gehen mit der Abfuhr in das Eigentum des ZAKB über. Für das Verschließen von Säcken mit Bioabfall sind ausschließlich kompostierfähige Materialien zu verwenden.

(6) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den ZAKB nach Bedarf, wobei pro Einwohner 40 Liter Behältervolumen für die Mehrkammertonne und 24 Liter Behältervolumen für die Restmülltonne (bei Befreiung der Benutzungspflicht für Bioabfälle) in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter vorgehalten werden.

(7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen kann das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom ZAKB unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmenge auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt werden.

§ 29

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden im Neckarsteinacher Mitteilungsblatt (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der ZAKB gibt analog Abs. 1 in dem Mitteilungsorgan der Stadt Neckarsteinach bekannt, wo Abfallcontainer bzw. Annahmestellen für die Einsammlung verwertba-

rer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den festgesetzten Benutzungszeiten.

(3) Der ZAKB gibt in dem in Abs. 2 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihm, sondern von Dritten (Verbände, Vereine u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 30 Duales System

(1) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verpackungsverordnung werden in Neckarsteinach über die grüne Tonne eingesammelt und außerhalb der Abfallentsorgung der stofflichen Verwertung zugeführt. Glas wird im Holsystem über eine blaue Box gesammelt, die den Anschlussnehmern durch das beauftragte Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die verwertbaren Stoffe sind dem ZAKB sauber und frei von Fremdstoffen zur Verwertung zu überlassen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Organisationsplan

Der ZAKB erstellt einen Organisationsplan über die Durchführung der Abfallentsorgung. Er wird nach Bedarf aktualisiert. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Ausgabe. Der Organisationsplan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über:

- a) Struktur und Ablauf der Abfallentsorgung im Kreis Bergstraße.
- b) Die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle.
- c) Die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen.
- d) Die kommunale Abfalleinsammlung.
- e) Die zugelassenen Abfallverwertungs-, Umschlag und Beseitigungsanlagen und deren Einzugsbereiche sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, die Beschaffenheit der anzunehmenden Abfälle sowie Art und Weise.
- f) Die Schadstoffkleinmengensammlungen (im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 4 HAKA) und sonstige besonderen Einsammlungen.
- g) Art und Umfang der Auskünfte und Vorlage von Nachweisen und Unterlagen über Anfallsort, Zusammensetzung und innerbetriebliche Herkunft der Abfälle u. ä. aus sonstigen Herkunftsbereichen, die direkt an

die Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesene Abgabestellen angeliefert werden.

Der Organisationsplan kann weitere Angaben enthalten. Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen, den Städten und Gemeinden, der Kreisverwaltung sowie beim Abfallwirtschaftsbetrieb ausgelegt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem ZAKB Abfälle andient, die gemäß § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 dem ZAKB überlassungspflichtige Abfälle nicht andient,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 ohne Genehmigung des ZAKB private oder gewerbliche Sammlungen durchführt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- f) seiner Nachweis- und Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel in Grundstückseigentum dem ZAKB nicht mitteilt und/oder die Auskünfte nicht erteilt.
- h) entgegen § 7 Abs. 4 den Zutritt zu Grundstücken und Betriebsbereichen verwehrt,
- i) entgegen § 10 Abs. 5 die Müllgefäße nicht entsprechend der Anleitung mit Barcodeaufklebern ausstattet,
- j) entgegen § 10 Abs. 6 Barcodeaufkleber nicht nach Abmeldung von Containern entfernt,
- k) entgegen § 10 Abs. 7 Barcodeaufkleber unerlaubterweise entfernt,
- l) entgegen § 11 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle zur Verwertung in die jeweiligen Abfallgefäße gibt,
- m) entgegen § 12 Abs. 2 u. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Restmüllgefäße gibt,
- n) entgegen § 13 Abs. 2 Sperrmüll ohne Anmeldung und/oder mehr als 2 m³ Restsperrmüll pro Anmeldung bereitstellt,

- o) entgegen § 13 Abs. 3 mehr als 3 m³ und/oder ungebündelten Grünspermmüll bereitstellt,
- p) entgegen § 13 Abs. 5 bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
- q) entgegen § 14 Abs. 4 außerhalb der festgelegten Öffnungs- bzw. Anlieferzeiten anliefert oder einwirft,
- r) entgegen § 14 Abs. 7 Althölzer mit sonstigen Hölzern vermischt,
- s) entgegen § 15 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) gibt,
- t) entgegen § 16 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossene Abfälle überlässt,
- u) entgegen § 17 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- v) entgegen § 18 Abs. 5 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, oder Abfälle satzungswidrig verdichtet,
- w) entgegen § 18 Abs. 7 Abfälle so bereitstellt, dass der Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird,
- x) gemäß § 18 Abs. 7 Gefäße nach Leerung nicht zurück stellt,
- y) gemäß § 18 Abs. 10 Änderungen im Gefäßbedarf nicht mitteilt,
- z) entgegen § 23 Abs. 2 den Weisungen des Personals nicht Folge leistet und/oder Material außerhalb der Öffnungszeiten überlässt,
- aa) entgegen § 27 Abs. 2-4 andere als die zugelassenen Abfälle andient bzw. in Behälter einfüllt oder außerhalb der zugelassenen Zeiten Abgabestellen benutzt.
- ab) entgegen § 27 Abs. 4 den Weisungen des Personals nicht Folge leistet oder Material außerhalb der Öffnungszeiten überlässt,
- ac) entgegen § 28 Abs. 2 die Mehrkammer- tonne falsch befüllt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der ZAKB.

§ 33

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) Die Änderung der Gefäßzuteilung auf Mitteilung gemäß § 18 Abs. 10 ist erstmals zum 01.07.2003 möglich. Hiervon ausgenommen sind Bedarfsänderungen aufgrund von Neuanmeldungen und Abmeldungen von Einwohnern, Weg- bzw. Zuzügen und vergleichbaren Fällen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12.11.2002 außer Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, den 8.12.03

Jürgen Lehmborg
Verbandsvorsitzender